

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 1. December 1891.

Nummer 23.

Ziele Reichsflagge erheben am 1. und 15. jedes Monats. Derleides werden als Weichte dringlich die mindestens einmal wiertel-jährlich ertheilenden; Mittheilungen von Fortschreitenden und Geschehen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Reichert v. Zandftein. — Der Reichsflaggepreis für das Kolonialblatt mit den Weichte beträgt 3 Mark. Man abnimmt bei allen Buchhandlungen und Buchhändlern. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Postverwaltung von Franz Theodor Müller und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 69—70, zu richten.

Inhalt. Aufhebung der Landesämter zu Finschhafen, Constantinshafen und Hatzfeldthafen S. 499. — Verordnungen, betreffend den Verkauf von Opium S. 500, den Eigenthumsverwerb an Grundstücken S. 500, die Abänderung des Zolltarifs für Kamerun S. 500, den Verkauf von Elfen S. 502, die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Anshöhlen S. 503, Suleingebühren für einheimische Fahrzeuge (Zaas) des deutsch-afrikanischen Schutzgebietes S. 503, Abänderung des Gouvernements-befehls vom 9. April d. J. S. 503, die Erhebung einer Verbrauchssteuer S. 504, Volkensnahmen in Deutsch-Niassira S. 501. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 501. — Schiffsbewegungen S. 506.

Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten S. 506. — Verkehrs-Nachrichten S. 508. — Arier des Gouvernements Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin S. 511. — Nachrichten über Emin Paicha und Dr. Stuhlmann S. 509. — Bericht des vicekonsuls Sigl über den Elfenhandel S. 509. — Zur Frage des Elfenhandels in Tofo S. 509. — Expedition des Hauptmanns Kling S. 512. — Eintreffen der Karavannen des Hauptmanns Jacques und des vicekonsuls Stairs in Tabora S. 512. — Die Expedition des Hauptmanns Reichert v. Graevenicht und des vicekonsuls v. Böldamer S. 513. — Von der Expedition des Dr. Zintgraf S. 517. — Tod des vicekonsuls v. Hoffmeister S. 518. — Waikona-Gesandtschaft in Tabora, Ausbildung einheimischer Wehrtruppen für die afrikanische Schutztruppe S. 518. — Erlaß für die afrikanische Schutztruppe S. 519. — Aus Südwestafrika S. 519. — Einnahe von wissenschaftlichen Sendungen aus den deutschen Schutzgebieten S. 519. — Von deutschen Frauenvereinen S. 519. — Jahresbericht der Kaiserin Wilhelms S. 520. — Umgestaltung der Verwaltung der portugiesischen Provinz Kojambie S. 520. — Ernennung eines Generalkon-sultors der Englisch-Niassirischen Gesellschaft S. 521. — Literarische Besprechungen S. 521. — Literatur-Verzeichniß S. 524. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Mit dem 1. Januar 1892 werden die bisherigen Landesämter im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie zu Finschhafen, Constantinshafen und Hatzfeldthafen aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesamt für ganz Kaiser Wilhelmsland zu Stephansort.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gleichstellung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist vom 1. Januar 1892 an dem Kaiserlichen Sekretär Wenzel zu Stephansort und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Kaiserlichen Kommissar Rose dajelbst für Kaiser Wilhelmsland und für die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit dajelbst die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Gleichstellungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gerichtschreiber Arno Senft zu Herberstshöh ist für die östlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke des Schutzgebietes die Ermächtigung erteilt worden, die gleichen Handlungen in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Landesbeamten vorzunehmen.